

Benutzungsordnung **für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heiligenhafen**

Präambel

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heiligenhafen sind Notunterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dienen. Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Stadt Heiligenhafen ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Für die Benutzung der von der Stadt Heiligenhafen unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Durch die Einweisung in die städtische Obdachlosenunterkunft wird kein Wohnmietverhältnis begründet.
- (2) Die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht oder gestellt wird.
- (3) Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Unterkunftsräume, die mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet sind, benutzt werden (einschließlich der vorhandenen Gemeinschaftseinrichtung). Eigenes Mobiliar darf nicht in die Unterkunft eingebracht werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt. Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Nicht eingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (4) Die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen und deren Gäste haben sich im Bereich der Obdachlosenunterkünfte so zu verhalten, dass andere Personen nicht mehr als unvermeidbar gestört, behindert oder belästigt werden.
- (5) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer Personen zu stören, insbesondere das laute Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten.
- (6) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Fachdienst 21 – Allg. Ordnungsabteilung.

§ 2

Benutzung und Behandlung der Obdachlosenunterkünfte **und Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Unterkunft sowie das Unterkunftsgelände sind pfleglich zu behandeln. Dazu gehört auch das regelmäßige und ausreichende Lüften der Unterkünfte. Die Anlagen und Anpflanzungen auf dem Gelände dürfen nicht zerstört oder verunreinigt

werden. Dieses gilt auch für die an die Obdachlosenunterkünfte angrenzenden Privatgrundstücke.

- (2) An und in den Gebäuden dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Auf dem Gelände dürfen keine zusätzlichen Bauten (wie Schuppen, Garagen, Lauben, Ställe, Zäune usw.) errichtet werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.
- (4) Die eingewiesenen Personen erhalten bei Einzug in die Unterkunft einen Hausschlüssel sowie einen Zimmerschlüssel, die Eigentum der Stadt Heiligenhafen bleiben und daher bei Auszug zurückzugeben sind.
- (5) Im Falle des Auszuges aus der Unterkunft hat der Benutzer die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten sauber und besenrein dem Fachdienst 21 – Allgemeine Ordnungsabteilung - zu übergeben. Weiterhin sind sämtliche Gegenstände, die der eingewiesenen Person gehören, aus den Unterkunftsräumen zu entfernen.

§ 3

Sauberhaltung der Obdachlosenunterkunft und Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind zur Säuberung und Instandhaltung der ihnen zugewiesenen Unterkünfte verpflichtet.
- (2) Die gemeinschaftlich zu benutzenden Anlagen und Einrichtungen sind von allen Nutzungsberechtigten zu reinigen.
- (3) Gemeinschaftsduschen, Wasch- und Trockenräume sind sofort nach jeder Nutzung zu reinigen und aufzuräumen.
- (4) Es ist nicht gestattet, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und sanitären Anlagen Gegenstände abzustellen.
- (5) Wird ein Ungezieferbefall festgestellt, ist der Fachdienst 21 – Allgemeine Ordnungsabteilung - der Stadt Heiligenhafen sofort zu unterrichten. Von dort aus werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der eingewiesenen Personen erfolgen.
- (6) Abfälle sind, getrennt nach Verpackungsmaterial und Restmüll, in den bereitgestellten Müllgefäßen zu entsorgen und dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Altpapier und Altglas sind in den hierfür im Stadtgebiet aufgestellten Containern zu entsorgen. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.
- (7) Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße. Sie sind nur zu den von der Stadt Heiligenhafen bekanntgegebenen Zeiten an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 4

Verkehrs- und Feuersicherheit

- (1) Es ist nicht gestattet, Motorräder, Mopeds und Mofas auf dem Grundstück der städtischen Obdachlosenunterkunft abzustellen. Soweit erforderlich, werden Ausnahmegenehmigungen durch den Fachdienst 21 – Allgemeine Ordnungsabteilung - erteilt. Personenkraftwagen dürfen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte nur nach vorheriger Zustimmung des Fachdienstes 21 – Allgemeine Ordnungsabteilung - abgestellt werden.
- (2) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigung zu schützen. Veränderungen an der elektrischen Anlage sind unzulässig. In den Räumen der Obdachlosenunterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- (3) Das Zerkleinern und Lagern von Brennmaterial darf nur in dem tatsächlich benötigten Bedarf erfolgen. Die Stadt Heiligenhafen ist berechtigt, etwaige Lagerstätten auf Kosten der eingewiesenen Personen zu beseitigen. Als Brennmaterial darf nur Kohle sowie abgelagertes und unbehandeltes Holz verwendet werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die eingewiesenen Personen haften für alle angerichteten Schäden in den Unterkünften und den Gemeinschaftsanlagen. Diesen Schaden hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen; andernfalls wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt Heiligenhafen auf Kosten des Verursachers veranlasst. Sachschäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Fachdienst 21 – Allg. Ordnungsabteilung - der Stadt Heiligenhafen anzuzeigen.
- (2) Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (3) Die Stadt Heiligenhafen haftet nicht für in der Obdachlosenunterkunft verlorengangenes oder beschädigtes Eigentum der eingewiesenen Personen. Jede eingewiesene Person ist verpflichtet, auf ihr Eigentum selbst zu achten.

§ 6

Beendigung der Obdachlosigkeit

- (1) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadt Heiligenhafen jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Heiligenhafen kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 - a) der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat;
 - b) von der Aufnahmeverfügung innerhalb von 3 Tagen keinen Gebrauch gemacht wird;
 - c) die überlassenen Räume länger als 1 Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;
 - d) der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt;

- e) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen.
- (3) Die Unterkunft ist nach Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Auszug besenrein zu übergeben.
- (2) Zimmer- und Haustürschlüssel sind vollzählig zurückzugeben, andernfalls hat die eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

§ 7
Aufsicht

- (1) Die eingewiesenen Personen und ihre Gäste sind verpflichtet, den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in der Unterkunft nachzukommen.
- (2) Weitere Regelungen für einzelne Unterkünfte oder einzelne eingewiesene Personen bleiben vorbehalten.

Heiligenhafen, den 22.06.2011

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
FD 21 – Allg. Ordnungsabteilung

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	